Bundesrat Drucksache 10/1/89

31.01.89
VP - AS - Fz - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum
Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR)

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post,**
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,**
der **Finanzausschuß** und
der **Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zu stellen.

B

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

VP
AS

2. Der Bundesrat begrüßt ebenso wie der Deutsche Bundestag die Zielsetzung des Gesetzes, durch die Einführung eines Internationalen Seeschiffahrtsregisters Schiffe unter deutscher Flagge zu halten, einen Beitrag zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit deutschflaggiger Schiffe zu leisten und langfristig qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze für deutsche Seeleute zu erhalten.

Ausgeliefert am 31. JAN. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

10/1/89

VP
Bei Annahme entfällt Ziff. 4

3. Er fordert die Bundesregierung deshalb auf, durch eine Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung umgehend sicherzustellen, daß der überwiegende Anteil der Arbeitsplätze des Führungspersonals und der für die Qualifizierung notwendigen Ausbildungsplätze an Bord der im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffe für deutsche Seeleute erhalten bleibt.

AS
Entfällt bei Annahme von Ziff. 3

4. Um die genannten Ziele zu verwirklichen, hält er parallel zu der Einführung eines Zusatzregisters folgende, flankierende Maßnahme für erforderlich:

Durch eine Änderung der z.Z. geltenden Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsvorschriften muß sichergestellt werden, daß ein möglichst hoher Anteil der Arbeitsplätze des Schiffsfuhrungspersonals und der entsprechenden Ausbildungsplätze an Bord der im internationalen Register eingetragenen Seeschiffe deutschen Seeleuten vorbehalten bleibt.